104058/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 17/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. November 2026
(OR. en)

15857/26
ADD 1

SPORT 52
EDUC 463
SUSTDEV 96
JEUN 255
CONSOM 334
SAN 807
DOPAGE 2
ANTIDISCRIM 110
SOC 758

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. November 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 623 annex
Betr.:	ANHANG MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Stärkung des europäischen Sportmodells

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 623 annex.

Anl.: COM(2026) 623 annex

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2026
COM(2026) 623 final

ANNEX

ANHANG

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

Stärkung des europäischen Sportmodells

{SWD(2026) 343 final}

www.parlament.gv.at

DIE ANWENDUNG DES EU-RECHTS AUF DEN SPORT – VEREINBARKEIT DER BESONDERHEITEN DES SPORTS MIT DEN BINNENMARKT- UND WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN

EINLEITUNG UND HINTERGRUND

Der Sport hat einen besonderen Platz in der europäischen Gesellschaft, was sich sowohl in seiner sozialen Bedeutung als auch in seiner wirtschaftlichen Dimension widerspiegelt. Er trägt zum sozialen Zusammenhalt, zur Bildung, zur Gesundheit und zur Inklusion bei und stellt gleichzeitig eine bedeutende Wirtschaftstätigkeit im Binnenmarkt dar. Das europäische Sportmodell kombiniert diese wirtschaftliche Dimension mit Merkmalen wie offenen und leistungsbezogenen Wettbewerben, Solidarität, Talententwicklung und der Rolle der Akteure im Sport. Die Autonomie der Sportorganisationen bei der Organisation und Regelung ihrer Disziplinen ist ein wichtiges Element dieses Modells, das im Einklang mit dem EU-Recht ausgeübt werden muss.

Vor diesem Hintergrund gibt die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)[1] – die nachstehend beschrieben wird – Aufschluss über das Verhältnis zwischen sportlichen Regeln und den EU-Wettbewerbsregeln. Beginnend mit dem Urteil in der Rechtssache Meca-Medina[2] hat der Gerichtshof anerkannt, dass von Sportorganisationen erlassene Regelwerke unter bestimmten Bedingungen wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen haben können – ohne dass tatsächlich eine allgemeine Ausnahme für den Sport von der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts festgelegt wird. Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln der besondere Charakter der sportlichen Aktivität angemessen zu berücksichtigen ist. In späteren Urteilen[3] wurde der Begriff der legitimen Zwecke des Allgemeininteresses im Kontext des Sports und die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) weiterentwickelt[4]. Der Gerichtshof hat entschieden, dass sportliche Regelwerke je nach ihrem spezifischen Kontext legitime Zwecke verfolgen können, darunter die Gewährleistung der Einheitlichkeit und des ordnungsgemäßen Funktionierens von Sportwettkämpfen, die Förderung der Ausbildung und Entwicklung junger Spieler sowie die Aufrechterhaltung der Regelmäßigkeit von Sportwettkämpfen und der Stabilität der Spielerkader. Solche Zwecke können beschränkende Auswirkungen rechtfertigen, wenn die eingesetzten Mittel tatsächlich erforderlich sind und die Beschränkung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der Zwecke selbst erforderlich ist.

Die in den letzten Jahren ergangenen Urteile veranschaulichen die beiden Dimensionen der Herangehensweise des Gerichtshofs: Während Sportorganisationen über einen erheblichen Spielraum für den Erlass von Regelwerken verfügen können, die für die Organisation von Wettkämpfen und die Verfolgung legitimer Zwecke des Sports und des öffentlichen Interesses erforderlich sind, unterliegt die Ausübung der Regelungsautonomie weiterhin den Anforderungen des Unionsrechts, einschließlich

[1] Der EuGH besteht aus dem Gerichtshof und dem Gericht. Bezugnahmen auf das Gericht in diesem Anhang beziehen sich auf den Gerichtshof.
[2] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:62004CJ0519.
3 Siehe die in diesem Anhang beschriebenen Urteile.
4 https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/legislation/competition-law-treaty-articles_en.

Transparenz, Objektivität, Nichtdiskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Dieser Ansatz steht für ein Modell der verantwortungsvollen Autonomie, bei dem Sportorganisationen in der Lage sind, ihre Disziplinen zu regulieren und legitime Zwecke des Sports und des Allgemeininteresses zu verfolgen, während sie ihre Regulierungsbefugnisse im Einklang mit dem Unionsrecht ausüben. Dieses Gleichgewicht ist von zentraler Bedeutung für das europäische Sportmodell und die Herangehensweise der EU an die Sportpolitik: Schutz der Integrität und des besonderen Charakters des Sports bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass seine Governance- und Wirtschaftsstrukturen offen, transparent, rechenschaftspflichtig und mit den Grundprinzipien der Europäischen Union vereinbar bleiben.

Die nachstehend zusammengefassten Fälle dienen daher der Verdeutlichung, wie der Vertragsrahmen auf den besonderen Kontext des Sports und seine wirtschaftlichen, organisatorischen, sozialen und gesellschaftlichen Aspekte anzuwenden ist.

WICHTIGE URTEILE IM BEREICH DES SPORTS

1. In jüngster Zeit hat der Gerichtshof mehrere Urteile zur Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln auf den Sportsektor erlassen, hauptsächlich in Vorabentscheidungen auf Ersuchen nationaler Gerichte.

I. SUPERLEAGUE

2. In der Rechtssache C-333/21, European Superleague Company/FIFA und UEFA[5], hat der Gerichtshof (Große Kammer) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil Madrid geantwortet, bei dem die European Superleague Company ein Zivilverfahren angestrengt hatte.

3. Die Rechtssache betraf in erster Linie die „Vorgenehmigungsregeln“ der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) und der Union of European Football Associations (UEFA), d. h. die Regeln, nach denen Sportverbände entscheiden können, ob sie einen Sportwettbewerb genehmigen und/oder ob ihre Mitglieder (Sportler, Vereine, Schiedsrichter usw.) an solchen Wettbewerben teilnehmen dürfen. Im vorliegenden Fall wurde ein Fußballwettbewerb, der von einem neu gegründeten Konkurrenten der UEFA ausgerichtet wurde, von der FIFA und der UEFA unter Verweis auf diese Regeln verboten.

4. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass es legitim sein kann, dass Sportverbände die Organisation und Durchführung internationaler Profifußballwettbewerbe gemeinsamen Regeln unterwerfen, die die Homogenität und Koordinierung von Sportwettbewerben innerhalb eines Gesamtspielkalenders und die Einhaltung dieser gemeinsamen Regeln durch Zulassungsbestimmungen gewährleisten sollen[6]. Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass in einer Situation, in der ein (beherrschender) Verband den Marktzugang konkurrierender Unternehmen kontrollieren kann, die Zulassungsbestimmungen materielle Kriterien und Verfahrensmodalitäten enthalten müssen, die gewährleisten, dass sie transparent, objektiv, genau und nichtdiskriminierend sind. In Ermangelung solcher Kriterien und Regeln stellen die Voraussetzungen für die Zulassung eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 101 AEUV

---

5 Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023, European Superleague Company SL/FIFA und UEFA, C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011.

6 Rechtssache C-333/21, Superleague Rn. 142-253.

und schon ihrem Wesen nach einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 102 AEUV[7] dar.

5. In dieser Rechtssache analysierte der Gerichtshof auch die Rolle von Artikel 165 AEUV bei wettbewerbsrechtlichen Beurteilungen. Er entschied, dass die zuständigen Unionsorgane zwar die verschiedenen in Artikel 165 AEUV aufgeführten Elemente und Ziele berücksichtigen müssen, wenn sie Anreizmaßnahmen oder Empfehlungen im Bereich des Sports erlassen, diese Elemente, Ziele, Maßnahmen und Empfehlungen jedoch bei der Anwendung anderer Bestimmungen des Primärrechts der Union, einschließlich der Artikel 101 und 102 AEUV, nicht verbindlich sind. Auch Artikel 165 AEUV befreit den Sport weder von der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union noch verlangt er eine besondere Behandlung bei der Anwendung dieser Regeln[8].

6. Der Gerichtshof betonte jedoch, dass sportliche Aktivität für die EU und ihre Bürgerinnen und Bürger von erheblicher sozialer und bildungspolitischer Bedeutung ist. Darüber hinaus weist sportliche Aktivität unbestreitbar besondere Merkmale auf, insbesondere im Rahmen des Amateursports, die auch in der Ausübung des Sports als wirtschaftliche Tätigkeit zu finden sein können. Diese besonderen Merkmale können, sofern sie relevant sind, bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln laut AEUV sowie bei der Anwendung der Freiheiten des Binnenmarkts berücksichtigt werden, jedoch nur im Rahmen und unter Einhaltung der in den Artikeln 101 und 102 AEUV und den Artikeln 45, 49, 56 und 63 AEUV vorgesehenen Anwendungsbedingungen und -kriterien[9].

7. Insbesondere muss die Beurteilung der Frage, ob eine von einem Sportverband erlassene Regelung als wettbewerbswidrige Vereinbarung oder als Beschluss einer Unternehmensvereinigung und als Behinderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder des freien Dienstleistungsverkehrs eingestuft werden kann, eine spezifische Analyse ihres Inhalts in dem konkreten Kontext umfassen, in dem sie umgesetzt werden soll. Eine solche Beurteilung kann beispielsweise die Berücksichtigung der Art, Organisation oder Funktionsweise der betreffenden Sportart umfassen. Insbesondere sollten ihre Professionalität, die Art und Weise ihrer Ausübung, die Art der Interaktion zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren und die Rolle der für sie zuständigen Strukturen und Gremien auf allen Ebenen berücksichtigt werden[10].

8. Schließlich hat der Gerichtshof auf die Rechtsprechung[11] hingewiesen, wonach Vereinbarungen oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen aus dem

---

7 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 147-152 und 171-179. Eine Vereinbarung, eine abgestimmte Verhaltensweise oder ein Beschluss eines Sportverbands stellt eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung dar, wenn sie eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine Prüfung ihrer Wirkungen nicht erforderlich ist. Solche Vereinbarungen, Verhaltensweisen oder Beschlüsse können ihrem Wesen nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden (Superleague, Randnummer 162). Um in einem konkreten Fall festzustellen, ob die Beschränkung als bezweckte Beschränkung eingestuft werden kann, müssen der Inhalt, die Ziele und der wirtschaftliche und rechtliche Kontext der betreffenden Vereinbarung, der Verhaltensweise oder des Beschlusses geprüft werden (Superleague, Randnummer 165).

8 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 101.

9 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 102-104.

10 Rechtssache C-333/21, Superleague Rn. 105-251.

11 Der Gerichtshof führt in diesem Sinne in Randnummer 183 des Urteils Superleague die Urteile vom 19. Februar 2002, Wouters u. a., C-309/99, EU:C:2002:98, Rn. 97, vom 18. Juli 2006, Meca-Medina

www.parlament.gv.at

Anwendungsbereich von Artikel 101 Absatz 1 AEUV herausfallen können, wenn sie erstens durch die Verfolgung eines oder mehrerer legitimer, nicht per se wettbewerbswidriger Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, zweitens die besonderen Mittel, die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, hierfür tatsächlich erforderlich sind und drittens, selbst wenn sich herausstellen sollte, dass diese Mittel eine inhärente Wirkung haben, den Wettbewerb zumindest potenziell einzuschränken oder zu verfälschen, diese inhärente Wirkung nicht über das Erforderliche hinausgeht, insbesondere durch Ausschaltung jeglichen Wettbewerbs[12]. Der Gerichtshof hat sodann klargestellt, dass diese Rechtsprechung weder auf bezweckte Beschränkungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV noch auf Verhaltensweisen anwendbar ist, die ihrem Wesen nach gegen Artikel 102 AEUV verstoßen[13]. In einem solchen Fall bleibt für ein Verhalten, das gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV verstößt, nur die Ausnahme nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV unter den einschlägigen Voraussetzungen möglich,[14] während ein Verhalten, das seinem Wesen nach unter das Verbot durch Artikels 102 AEUV fallen kann, nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn das betreffende Unternehmen nachweist, dass das fragliche Verhalten objektiv notwendig ist oder Effizienzgewinne ermöglicht[15].

II. INTERNATIONALE EISLAUFUNION

9. In ihrem Beschluss zur Internationalen Eislaufunion[16] stellte die Kommission fest, dass die Zulassungsbestimmungen der Internationalen Eislaufunion (ISU) gegen Artikel 101 AEUV verstoßen, da Eisschnellläufer, die an von der ISU nicht genehmigten Wettkämpfen teilnahmen, mit schweren Sanktionen belegt wurden, selbst wenn die unabhängigen Wettkämpfe kein Risiko für legitime sportliche Ziele darstellten. Es ging daher um Zulassungsbestimmungen, die mit den in der Rechtssache Superleague in Rede stehenden Regelungen vergleichbar war.

10. Im Rahmen eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts, mit dem der Beschluss der Kommission teilweise bestätigt worden war, stellte der Gerichtshof parallel und im Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache Superleague fest, dass die Zulassungsvorschriften der ISU eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV darstellten, da das in Rede stehende Zulassungssystem die Kriterien der Transparenz, Objektivität und Nichtdiskriminierung nicht erfüllte[17].

11. Da in diesem Fall davon ausgegangen wurde, dass die betreffende Praxis den Verstoß gegen die Artikel 101 und 102 AEUV verstärkt, entschied der Gerichtshof, dass die Regeln des Sportverbands, die eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit in Streitigkeiten vorschreiben, die die Bestimmungen der öffentlichen Ordnung des Unionsrechts (insbesondere des Wettbewerbsrechts der Union) betreffen, nur dann mit dem Vertrag vereinbar sind, wenn der Schiedsspruch von einem Gericht überprüft

---

und Majcen/Kommission, C-519/04 P, ECLI:EU:C:2006:492, Rn. 42 bis 48 und vom 28. Februar 2013, Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas, C-1/12, EU:C:2013:127, Rn. 93, 96 und 97 an.

12 Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juli 2006 in der Rechtssache C-519/04 P, Meca-Medina und Majcen/Kommission, EU:C:2006:492.

13 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 185-186.

14 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 187.

15 Rechtssache C-333/21, Superleague, Rn. 183-186 und 201-202.

16 Beschluss der Kommission vom 8. Dezember 2017 in der Rechtssache AT.40208 — Zulassungsbestimmungen der Internationalen Eislaufunion

17 Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023 in der Rechtssache C-124/21 P, Internationale Eislaufunion/Kommission (ECLI:EU:C:2023:1012), Rn. 137, 144-146 und 148.

www.parlament.gv.at

werden kann, das die Vereinbarkeit des Schiedsspruchs mit den Vorschriften der öffentlichen Ordnung der Union (einschließlich des Wettbewerbsrechts) überprüfen und erforderlichenfalls den Gerichtshof gemäß Artikel 267 AEUV um Vorabentscheidung ersuchen kann[18].

III. ROYAL ANTWERP

12. In der Rechtssache C-680/21, Royal Antwerp FC/URBSFA[19], hat der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (Belgien) geantwortet. Der Fall betraf die Regelung der UEFA und des belgischen Fußballverbands (URBSFA) über „lokal ausgebildete Spieler", nach denen belgische Fußballvereine, die am Interklubwettbewerb der UEFA sowie an mehreren nationalen Ligen teilnehmen, einen Kader von maximal 25 Spielern haben dürfen, wobei es sich bei einer Mindestanzahl der Spieler um „lokal ausgebildete Spieler" handeln muss, was bedeutet, dass sie von ihrem Verein oder einem anderen Verein, der mit der URSBFA verbunden ist, ausgebildet wurden.

13. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Regelung über lokal ausgebildete Spieler, durch die Vereine gezwungen sind, Plätze für lokal ausgebildete Spieler freizuhalten, die Vereine daran hindert, bei der Auswahl der besten, in ganz Europa verfügbaren Spieler allein nach Leistung zu entscheiden[20]. Es war Sache des vorlegenden belgischen Gerichts, auf der Grundlage der Hinweise des Gerichtshofs im Urteil zu entscheiden, ob diese Beschränkung als bezweckte oder bewirkte Beschränkung[21] einzustufen ist.

14. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das nationale Gericht bei der Prüfung, ob die Regelung über lokal ausgebildete Spieler eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ihren Inhalt, ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Kontext und ihre Ziele zu berücksichtigen hat[22]. Inhaltlich ist der Anteil der lokal ausgebildeten Spieler ein wichtiger Faktor für die Feststellung, ob die Beschränkung für sich genommen eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt[23]. Im Hinblick auf die Ziele hatte das nationale Gericht u. a. zu prüfen, ob die Regelung eine Abschottung oder Aufteilung des Binnenmarkts für die Spieler entlang nationaler Grenzen oder eine Erschwerung der gegenseitigen Durchdringung der nationalen Märkte durch Einführung einer Form der „nationalen Präferenz" bezweckte[24].

15. Sollte festgestellt werden, dass die Regelung über lokal ausgebildete Spieler den Wettbewerb tatsächlich beschränkt, könnte sie dem Verbot durch Artikel 101 Absatz 1 AEUV entgehen, wenn das vorlegende nationale Gericht feststellt, dass drei in der Rechtsprechung genannte Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens, dass sie durch die Verfolgung eines oder mehrerer legitimer Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, die an sich nicht wettbewerbswidrig sind; Zweitens, dass die besonderen Mittel, die

---

18 Rechtssache C-124/21 P, ISU, Rn. 192-195.

19 Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023 in der Rechtssache C-680/21 UL und SA Royal Antwerp Football Club/Union royale belge des sociétés de football association ASBL, C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010.

20 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 101-107.

21 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 108-112.

22 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 92.

23 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 109.

24 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 110.

www.parlament.gv.at

zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, hierfür tatsächlich erforderlich sind und drittens, dass, selbst wenn sich herausstellen sollte, dass diese Mittel eine inhärente Wirkung haben, den Wettbewerb zumindest potenziell zu beschränken oder zu verfälschen, diese inhärente Wirkung nicht über das Erforderliche hinausgeht, insbesondere durch Ausschaltung jeglichen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt bzw. den relevanten Märkten[25]. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Vereinheitlichung der Bedingungen für Interklub-Fußballwettbewerbe und die Förderung der Ausbildung junger Profifußballspieler solche legitimen Ziele darstellen können[26].

16. Der Gerichtshof stellte ebenso wie in den parallelen Urteilen in den Rechtssachen ISU und Superleague fest, dass, wenn die Regelung für lokal ausgebildete Spieler eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellt, die oben genannte Rechtsprechung keine Anwendung findet und legitime Ziele des Allgemeininteresses (wie die Vereinheitlichung der Bedingungen für Interklub-Fußballwettbewerbe und die Förderung der Ausbildung junger Profifußballspieler) dem Verbot durch Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht entgehen können. In einem solchen Fall bleibt nur die Ausnahme nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV unter den entsprechenden Voraussetzungen möglich[27]. In diesem Fall umfasste dies den Nachweis der potenziellen Effizienzgewinne, die sich aus der Regelung über lokal ausgebildete Spieler ergeben, wie z. B. die verstärkte Anwerbung und Ausbildung junger Spieler, und den Nachweis, dass diese Vorteile die Nachteile, die sich aus der Beschränkung des Wettbewerbs zwischen Vereinen ergeben, ausgleichen. Um für die Ausnahme in Betracht zu kommen, musste die URBFSA nachweisen, dass die Regelung über lokal ausgebildete Spieler für das Erreichen dieser Effizienzgewinne unerlässlich waren (d. h. dass mit weniger verzerrenden Maßnahmen nicht dieselben Gewinne erzielt werden konnten), und dass die Regel nicht den gesamten Wettbewerb um Spieler zwischen Clubs ausschaltete[28]. Für die Feststellung, ob diese Bedingung der Verhältnismäßigkeit erfüllt ist, ist vor allem das Verhältnis der eigenen lokal ausgebildeten Spieler auf dem Spielberichtsbogen im Vergleich zur Gesamtzahl der Spieler auf diesem Spielberichtsbogen entscheidend[29].

17. Der Gerichtshof verwies ähnlich wie in der Rechtssache Superleague[30] auf Artikel 165 AEUV.

IV. FIFA

18. In der Rechtssache C-650/22, FIFA/BZ[31] hat der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Mons (Belgien) geantwortet. Der Fall betraf einen Profifußballspieler („BZ"), der im August 2013 einen Vierjahresvertrag mit dem russischen Verein Lokomotiv Moskau unterzeichnet hatte. Ein Jahr später kündigte Lokomotiv Moskau den Vertrag aus Gründen, die mit dem Verhalten von BZ zusammenhingen. Der Verein verklagte BZ vor der FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten auf Schadensersatz wegen „Vertragsbeendigung ohne triftigen Grund" im Sinne von Artikel 17 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, während BZ Widerklage auf nicht gezahlte aktuelle und künftige Gehälter erhob. Im Mai

---

25 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 113.
26 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 117.
27 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 115-117.
28 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 118-134.
29 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 132.
30 Rechtssache C-680/21, UL und SA Royal Antwerp, Rn. 63-75.
31 Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, Rechtssache C-650/22, FIFA/BZ (ECLI:EU:C:2024:824).

www.parlament.gv.at

2015 verurteilte die FIFA-Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten BZ zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 10,5 Mio. EUR und wies seine Widerklage ab. In der Berufungsinstanz bestätigte das Internationale Sportschiedsgericht (CAS) die Entscheidung der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten. Während des laufenden Rechtsstreits versuchte BZ, seine Karriere wiederaufzubauen, und fand im belgischen Verein Sporting de Charleroi einen potenziellen künftigen Arbeitgeber, der dazu bereit war. Aufgrund der schwerwiegenden finanziellen und regulatorischen Risiken, denen Charleroi im Rahmen der Transfervorschriften der FIFA ausgesetzt war, trat der Verein letztlich von der Vertragsunterzeichnung mit BZ zurück. Da BZ monatelang keine Beschäftigung finden konnte, verklagte er die FIFA und den belgischen Fußballverband (URBSFA) vor den belgischen Gerichten auf Schadenersatz, woraufhin das Berufungsgericht Mons den Fall an den Gerichtshof verwies.

19. Der Gerichtshof entschied, dass die in Rede stehende Regelung des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern eine bezweckte Beschränkung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darstellt, da sie den Wettbewerb zwischen Vereinen um die Verpflichtung von unter Vertrag stehenden Spielern verhindert, sofern die beiden Vereine sich nicht auf einen ausgehandelten Transfer einigten[32]. Insbesondere beanstandete der Gerichtshof i) vage definierte Kriterien, die leicht zu einer überhöhten, vom Spieler zu zahlenden Entschädigung führen könnten[33], ii) die automatische Begründung einer gesamtschuldnerischen Haftung gemeinsam mit dem Spieler, Ersatz an den ehemaligen Verein zu leisten, unabhängig davon, ob der neue Verein für die ursprüngliche Vertragsverletzung verantwortlich war[34], iii) automatische Vermutung der Anstiftung durch den neuen Verein nach einem Vertragsbruch während der „Schutzzeit“ (den ersten zwei bis drei Jahren des Spielevertrags); hierdurch wird faktisch die Beweislast umgekehrt und der neue Verein dem Risiko ausgesetzt, mit einer Transfersperre für zwei Transferzeiträume belegt zu werden[35], und iv) Vorenthaltung des internationalen Freigabescheins, der erforderlich ist, um den Spieler während laufender Vertragsstreitigkeiten bei einem neuen Verein in einem anderen Mitgliedstaat zu registrieren[36]. Da diese Regeln Vereine daran hinderten, Spieler zu verpflichten, die sich in Vertragsverletzungsverfahren befanden oder bei denen eine Vertragsverletzung ohne triftigen Grund festgestellt wurde, befand das Gericht, dass sie die Möglichkeit, Spieler, die bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen rivalisierenden Verein mit gültigem Vertrag angestellt sind, oder Spieler, deren Arbeitsvertrag mit einem solchen Verein vermeintlich ohne triftigen Grund gekündigt wurde, einzustellen, es sei denn, die beiden Vereine einigen sich auf einen ausgehandelten Transfer. Indem die Regelung eine solche einseitige Einstellung unter dem Deckmantel der Verhinderung aggressiver Rekrutierungspraktiken verhinderte, wirkte sie tatsächlich als Abwerbeverzichtsvereinbarung zwischen Vereinen, was im Wesentlichen zu einer künstlichen Abschottung der nationalen und lokalen Märkte zum Vorteil der Vereine insgesamt führte. Als solche stellten sie eine bezweckte Beschränkung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV[37] dar.

20. Es wurde festgestellt, dass die in Rede stehenden Vorschriften des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern wahrscheinlich nicht unter die Freistellung

[32] Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 134-148.
[33] Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 135.
[34] Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 137.
[35] Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 137.
[36] Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 136.
[37] Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 145-148.

www.parlament.gv.at

nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV fallen, selbst wenn es letztlich Sache des vorlegenden Gerichts wäre, über diese Frage zu entscheiden. Da die Gestaltung der Regeln zahlreiche Faktoren enthielt, die einen Ermessensspielraum ließen und/oder unverhältnismäßig waren und eine allgemeine, drastische und dauerhafte Wettbewerbseinschränkung für Spieler in Form der einseitigen Rekrutierung darstellte, befand das Gericht, dass dem ersten Anschein nach ausgeschlossen sei, sie als unerlässlich oder zum Erreichen von Effizienzgewinnen erforderlich zu betrachten, selbst wenn ein Nachweis solcher Gewinne erbracht würde[38].

V. SERAING

21. In der Rechtssache C-600/23, Royal Football Club Seraing/FIFA (im Folgenden: „Seraing“)[39], hat der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Belgien) geantwortet. Der Fall betraf das Schiedsverfahren der FIFA und der UEFA vor dem CAS.

22. Im Einklang mit dem Urteil Internationale Eislaufunion bekräftigte der Gerichtshof, dass die Artikel 101 und 102 AEUV, die unmittelbare Wirkung haben und Rechte für Einzelne begründen, die die nationalen Gerichte zu schützen haben, Teil der öffentlichen Ordnung der Union sind[40].

23. Der Gerichtshof stellte fest, dass in allen Sportsachen, in denen es um die Ausübung von Sport als wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der EU geht, Schiedssprüche im Bereich des Sports einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle durch die nationalen Gerichte in der EU unterliegen müssen, um sicherzustellen, dass sie mit der öffentlichen Ordnung der EU, insbesondere dem Wettbewerbsrecht der EU, vereinbar sind[41]. Eine wirksame gerichtliche Kontrolle eines dem Unionsrecht unterliegenden Rechtsstreits muss die Befugnis zum Erlass einstweiliger Anordnungen und die Möglichkeit umfassen, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen[42].

24. Folglich steht das Erfordernis eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit dem in Artikel 267 AEUV vorgesehenen Vorabentscheidungsverfahren Bestimmungen des nationalen Rechts entgegen, die einem Schiedsspruch des CAS Rechtskraft verleihen, wenn der durch den Schiedsspruch entschiedene Rechtsstreit mit der Ausübung einer Sportart als wirtschaftliche Tätigkeit im Gebiet der EU zusammenhängt, sofern die Vereinbarkeit dieses Schiedsspruchs mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Unionsrechts, die Bestandteil der öffentlichen Ordnung der Union sind, nicht zuvor einer wirksamen Kontrolle durch ein Gericht eines Mitgliedstaats unterzogen wurde, das befugt ist, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen[43].

---

[38] Rechtssache C-650/22, FIFA, Rn. 157.

[39] Urteil des Gerichtshofs vom 1. August 2025, Royal Football Club Seraing/FIFA, C-600/23, ECLI:EU:C:2025:617.

[40] Rechtssache C-600/23, Seraing, Rn. 88.

[41] Rechtssache C-600/23, Seraing, Rn. 100.

[42] Rechtssache C-600/23, Seraing, Rn. 105.

[43] Rechtssache C-600/23, Seraing, Rn. 120-125.

www.parlament.gv.at

25. Das Gericht befand zudem, dass für nationale Bestimmungen, die einem solchen Schiedsspruch infolge dieser Rechtskraft Beweiskraft verleihen, das Gleiche gilt[44].

VI. TONDELA

26. In der Rechtssache C-133/24, CD Tondela (im Folgenden: „Tondela“)[45], beantwortete der Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (Portugal). Die Rechtssache betraf eine Beschwerde gegen einen Beschluss der portugiesischen Wettbewerbsbehörde, mit dem diese Geldbußen in Bezug auf eine Abwerbeverzichtsvereinbarung verhängt hatte, die von einem nationalen Sportverband (Liga Portuguesa de Futebol Profissional (LPFP)) und einer großen Gruppe angeschlossener Fußballvereine, darunter die erste und die zweite Liga, nach der Aussetzung der Sportsaison 2019/2020 während der COVID-19-Pandemie geschlossen worden war.

27. Der Gerichtshof erinnerte an die drei Elemente, die erforderlich sind, um in einem bestimmten Fall festzustellen, ob eine Vereinbarung eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV bezweckt (d. h. Inhalt, wirtschaftlicher und rechtlicher Kontext und Ziele)[46]. Der Gerichtshof befand sodann, dass die Prüfung des *Inhalts* der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vereinbarung zwar ergab, dass sie geeignet war, den Wettbewerb, der zwischen den teilnehmenden Fußballvereinen auf dem Markt für die Anwerbung von Spielern bestehen konnte, offensichtlich einzuschränken, dass aber die Prüfung des tatsächlichen *wirtschaftlichen und rechtlichen Kontexts*, in den sie sich einfügte, ergab, dass diese Vereinbarung in einem Sektor zustande kam, in dem der Wettbewerb in einem ganz besonderen Kontext zahlreiche Besonderheiten – vor allem die durch die Covid-19-Pandemie und/oder jede sich daraus ergebende außergewöhnliche Entscheidung, insbesondere die Verlängerung der Sportsaison – aufweist. Daher konnte das vorlegende nationale Gericht zwar zu Recht feststellen, dass mit der in Rede stehenden Vereinbarung gleichzeitig das *wettbewerbswidrige* Ziel, den Wettbewerb zwischen Vereinen um Spieler zu verhindern, und das *wettbewerbsfördernde* Ziel, Änderungen der Spielpläne während der Saison zu verhindern, verfolgt wurden, das aufgrund der Pandemie auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, doch war eine solche Situation von einer Situation zu unterscheiden, in der ein Verhalten, mit dem ein objektiv wettbewerbswidriges Ziel verfolgt wird, lediglich neben anderen Zielen besteht, die möglicherweise legitim, aber *wettbewerbsneutral* sind[47]. Der Gerichtshof stellte fest, dass wohlhabendere Vereine ohne die Vereinbarung Spieler hätten erwerben können, deren Vertrag zu dem Zeitpunkt ausgelaufen war, als die Sportsaison 2019/2020 ursprünglich hätte enden sollen (d. h. am 30. Juni 2020), oder die ihren Vertrag aufgrund von COVID-19 gekündigt haben, und somit die Stärke der Mannschaften während der verlängerten Saison hätten verändern können[48].

28. In Folge dessen befand das Gericht, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV dahin auszulegen ist, dass eine Vereinbarung, mit der sich die Vereine, die an den Profifußballmeisterschaften eines Mitgliedstaats teilnehmen, in Abstimmung mit dem

---

44 Rechtssache C-600/23, Seraing, Rn. 120-125.

45 Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2026 in der Rechtssache C-133/24, CD Tondela – Futebol, SAD u. a./Autoridade da Concorrência (ECLI:EU:C:2026:361).

46 Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 43.

47 Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 86-87.

48 Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 82.

www.parlament.gv.at

betreffenden nationalen Sportverband verpflichtet haben, Spieler nicht gegenseitig unter Vertrag zu nehmen, wenn diese ihren Arbeitsvertrag einseitig unter Berufung auf die durch die Covid-19-Pandemie oder durch eine in diesem Zusammenhang getroffene außergewöhnliche Entscheidung, insbesondere durch die Verlängerung der Spielsaison, verursachten Schwierigkeiten gekündigt haben, als Vereinbarung einzustufen ist, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt, es sei denn, eine konkrete Prüfung des Inhalts dieser Vereinbarung, ihrer objektiven Ziele im Hinblick auf den Wettbewerb sowie des spezifischen wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs, in dem sie steht, könnte einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Gericht genaue Gründe dafür liefern, dass eine solche Einstufung ungerechtfertigt ist[49].

29. Sollte das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass die Vereinbarung nicht als bezweckte Beschränkung einzustufen ist, könnte die in Rede stehende Vereinbarung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen sein, sofern mit ihr ein oder mehrere legitime Ziele verfolgt werden, die Vereinbarung zur Erreichung dieser Ziele tatsächlich erforderlich war und die mit ihr verbundene Wettbewerbsbeschränkung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist[50].

30. In diesem Zusammenhang hob das Gericht hervor, dass die Gewährleistung der Regelmäßigkeit sportlicher Wettkämpfe und die Aufrechterhaltung einer gewissen Stabilität der Spielpläne der Vereine legitime Ziele sind, die die streitige Vereinbarung rechtfertigen können[51]. Der Gerichtshof überließ es jedoch dem nationalen Gericht, zu entscheiden, ob die Vereinbarung vor dem spezifischen Hintergrund der Covid-19-Pandemie tatsächlich erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig war[52].

VII. ROGON

31. In der Rechtssache C-428/23, ROGON[53], antwortete der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland). Die Rechtssache betraf die Vorschriften der Deutschen Fußballliga (DFB) aus dem Jahr 2015, die die Tätigkeit von Spielervermittlern und die Inanspruchnahme der Dienste eines Vermittlers durch Spieler und Vereine für den Abschluss von Profispielerverträgen und Transferverträgen regelten. Die Verordnungen verbieten es Spielervermittlern u. a., Zahlungen für Transaktionen zu erhalten, an denen minderjährige Spieler beteiligt sind, oder im Rahmen eines eingehenden Transfers auf der Grundlage künftiger Spielertransfers[54].

32. Die dem Gerichtshof in dieser Rechtssache vorgelegten Fragen konzentrieren sich auf die Auslegung der auf die Rechtsprechung[55] gestützten Ausnahme vom Anwendungsbereich von Artikel 101 Absatz 1 AEUV aus Gründen der Verfolgung eines oder mehrerer legitimer Ziele des Allgemeininteresses, insbesondere auf die Frage, ob sie auf Regelungen von Sportverbänden anwendbar ist, die die Inanspruchnahme von

[49] Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 89.
[50] Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 91-94.
[51] Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 96-97.
[52] Rechtssache C-133/24, Tondela, Rn. 98-99.
[53] Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 2026 in der Rechtssache C-428/23, ROGON u. a./Deutscher Fußballbund e. V. (DFB) (ECLI:EU:C:2026:563).
[54] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 8.
[55] Der Gerichtshof zitiert in Rn. 20 des Urteils ROGON die Urteile vom 19. Februar 2002, Wouters u. a. (C-309/99, EU:C:2002:98), und vom 18. Juli 2006, Meca-Medina und Majcen/Kommission (C-519/04 P, EU:C:2006:492).

www.parlament.gv.at

Dienstleistungen von Unternehmen außerhalb des Verbands auf einem Markt regeln, der der Tätigkeit des Verbands vorgelagert ist (im vorliegenden Fall Fußballvermittler)[56].

33. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die streitigen Verordnungen unter das Kartellverbot nach Artikel 101 AEUV fallen können. Insbesondere gehörten diese Verordnungen nicht zu den spezifischen Regelungen, die als jeder wirtschaftlichen Tätigkeit fremd anzusehen seien, da sie zum einen ausschließlich aus nicht wirtschaftlichen Gründen erlassen worden seien und zum anderen Fragen beträfen, die allein für den Sport als solchen von Interesse seien. Als Beispiele für diese spezifischen Regeln nennt der Gerichtshof den Ausschluss ausländischer Spieler von der Zusammensetzung der Nationalmannschaften oder die Festlegung von Kriterien für die Auswahl der an einzelnen Wettkämpfen teilnehmenden Sportler[57].

34. Darüber hinaus entschied der Gerichtshof, dass der DFB sowohl auf den Märkten für Eintrittskarten, Sponsoring oder Merchandising als auch auf den diesen Märkten vorgelagerten Märkten, wie der Anwerbung von Spielern oder Trainern oder den Dienstleistungen von Vermittlern für den Transfer von Berufsspielern oder Trainern von einem Verein zu einem anderen, die Eigenschaft einer Unternehmensvereinigung zuerkannt werden kann[58].

35. Der Gerichtshof entschied sodann, dass die oben angeführte, auf eine Ausnahme gestützte Rechtsprechung auch für Regelungen eines Sportverbands gelten kann, die sich zwar an seine Mitglieder richten, aber auch die Inanspruchnahme der Dienste von Drittunternehmen, die nicht diesem Verband angehören, wie Spielervermittlern, durch seine Mitglieder regeln[59].

36. In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass es sich als erforderlich erweisen kann, dass die von einer Vereinigung wie dem DFB erlassenen Regelungen bestimmte Wirkungen nicht nur gegenüber ihren Mitgliedern entfalten, sondern auch gegenüber Drittunternehmen, die Beziehungen zu diesen Mitgliedern unterhalten, um eines oder mehrere im Allgemeininteresse liegende legitime Ziele zu verfolgen, die als solche nicht wettbewerbswidrig sind[60]. Der Gerichtshof entschied, dass dies der Fall sein kann, wenn ein Sportverband zur Erreichung dieser Ziele Verordnungen erlassen muss, die Auswirkungen auf das von ihnen geregelte und kontrollierte „Ökosystem“ haben können[61].

37. In der Praxis muss jedoch sichergestellt werden, dass solche Regelungen i) nicht als Vereinbarung zwischen Unternehmen oder als Beschluss einer Unternehmensvereinigung eingestuft werden können, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt, und ii) durch die Verfolgung eines im Allgemeininteresse liegenden legitimen Ziels gerechtfertigt sind, in dessen Licht sie im engeren Sinne als angemessen, erforderlich und verhältnismäßig erscheinen[62]. Der Gerichtshof überließ es sodann dem vorlegenden nationalen Gericht, zu entscheiden, ob die DFB-Regelungen alle diese Voraussetzungen erfüllen.

[56] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 19.
[57] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 21-24.
[58] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 32.
[59] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 64.
[60] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 57.
[61] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 58.
[62] Rechtssache C-428/23, ROGON, Rn. 62.

VIII. RRC

38. In der Rechtssache C-209/23, RRC Sports[63], antwortete der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz (Deutschland). Die Rechtssache betraf die FIFA Football Agent Regulations (FFAR) von 2022 und damit zusammenhängende Vorschriften, die das Angebot und die Erbringung von Vermittlungsdiensten für Spieler, Trainer, Vereine und Einzelligen sowie die Art und Weise der Bezahlung dieser Dienste regeln. Das Verfahren wurde von zwei Fußballvermittlern eingeleitet, die eine Anordnung gegen ihre Durchführung erwirken wollten.

39. Mit dem Vorabentscheidungsersuchen in dieser Rechtssache wurde die Vereinbarkeit einer Reihe unterschiedlicher Vorschriften der FFAR mit dem Unionsrecht, einschließlich der Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln, infrage gestellt. Dazu gehören das Verbot, gleichzeitig zwei oder drei der vom Transfer eines Spielers oder Trainers betroffenen Parteien zu vertreten, eine prozentuelle Obergrenze für die Vermittlergebühren, die im Zusammenhang mit dem Transfer eines Spielers erhoben werden, die für diese Gebühren verwendete Berechnungsmethode und zulässige Zahlungsquellen, eine Nichtannäherungsregel gegenüber exklusiven Kunden anderer Vermittler und weitere unterstützende Vorschriften in Bezug auf Lizenz- und Informationspflichten[64].

40. Der Gerichtshof wiederholte zunächst seine Erwägungen zur Rolle von Artikel 165 AEUV bei wettbewerbsrechtlichen Beurteilungen der EU, wie sie in seinen Urteilen in den Rechtssachen Superleague, Tondela und FIFA[65] dargelegt wurden. Sodann stellte er fest, dass die streitigen Verordnungen keinen solchen rein sportlichen Charakter haben, dass sie der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union[66] entzogen wären.

41. Der Gerichtshof bestätigte, wie im Urteil ROGON festgestellt, dass es nicht notwendigerweise rechtswidrig ist, wenn ein Sportverband Regelungen erlässt, die die Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern einerseits und Unternehmen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Organisation von Wettkämpfen haben könnten, andererseits regeln[67].

42. Dem Gerichtshof zufolge war es letztlich Sache des vorlegenden nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob die beanstandeten FIFA-Regeln Wettbewerbsbeschränkungen enthalten, die bezweckt oder bewirkt gegen Artikel 101 AEUV verstoßen, und ob sie als gerechtfertigt angesehen werden können. Für diese Beurteilung hat der Gerichtshof jedoch eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen[68].

43. Der Gerichtshof prüfte jede der in Rede stehenden Regelungen, um zu beurteilen, ob sie grundsätzlich als bezweckte Beschränkungen im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV eingestuft werden können. Es vertrat unter anderem die Auffassung, dass die Regel gegen die mehrfache Vertretung weder eine bezweckte Beschränkung[69] zu sein scheine,

---

[63] Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2026 in der Rechtssache C-209/23, RRC Sports/Fédération Internationale de Football Association (FIFA) (ECLI:EU:C:2025:733).
[64] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 63-64.
[65] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 66-68.
[66] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 70-74.
[67] Rechtssache C-209/23, RRC, Rn. 81.
[68] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 113.
[69] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 118.

www.parlament.gv.at

noch die Vorschriften über Höchsthonorare, die eine relative Obergrenze vorsähen, die je nach Fall entweder proportional zu der Vergütung sei, die der Spieler oder Trainer erhalte, wenn der Vermittler diese Person oder die aufnehmende Einrichtung vertrete, oder zu der Vergütung, die die aufnehmende Einrichtung an die abgebende Einrichtung zahle, wenn der Vermittler Letztere vertrete[70]. Im Gegensatz dazu stellte der Gerichtshof fest, dass die Regel, nach der Vermittler keine Vergütung im Zusammenhang mit der Übertragung eines Spielers oder Trainers erhalten, eine bezweckte Beschränkung darstellt, wenn derselbe Spieler oder Trainer vor Ablauf des ersten ausgehandelten Arbeitsvertrags oder nach vorzeitiger Kündigung des Vertrags ohne triftigen Grund an einen zweiten Verein transferiert wird. Der Gerichtshof hielt diese Regel für willkürlich, da sie auch für Vermittler gilt, die am ersten Transfer der Person beteiligt waren, diese aber seither nicht mehr vertreten[71].

44. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass die Lizenzvergabevorschriften offenbar keine bezweckten Beschränkungen[72] darstellten, ebenso wenig wie die detaillierten Informationspflichten für Vermittler[73].

45. Vielmehr entschied der Gerichtshof, dass die Regel, die es den Vermittlern verbietet, sich außerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten vor Ablauf des Vertrags an einen Kunden, der bereits an einen exklusiven Repräsentationsvertrag gebunden ist, zu wenden oder Repräsentationsverträge mit ihm zu schließen, als bezweckte Beschränkung anzusehen ist. Diese Regel galt nicht für Vermittler, die bereits durch einen exklusiven Repräsentationsvertrag gebunden waren, sodass diese Vermittler die Bedingungen neu aushandeln oder außerhalb dieses Zeitfensters einen neuen Vertrag schließen konnten und daher gegenüber anderen Vermittlern einen ungerechtfertigten Vorteil erhielten[74].

46. In Bezug auf die Anwendung von Artikel 102 AEUV stellte der Gerichtshof fest, dass davon ausgegangen werden kann, dass die FIFA eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Vermittlerdienstleistungen in Bezug auf den internationalen Transfer von Berufsspielern und Trainern und auf dem Arbeitsmarkt für Spieler und Trainer einnimmt; eine Stellung, die sich aus den Regelungs-, Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen ergibt, die sie in Bezug auf diese Märkte ausübt[75].

47. Es war jedoch Sache des vorlegenden nationalen Gerichts, auf der Grundlage der vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien zu beurteilen, ob die streitige FIFA-Regelung einen Missbrauch dieser beherrschenden Stellungen darstellt[76] und, wenn ja, ob ein solches Verhalten gerechtfertigt sein könnte[77].

[70] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 121-122.
[71] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 132, 136-138.
[72] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 151.
[73] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 169.
[74] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 158.
[75] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 261.
[76] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 265-267 und 274.
[77] Rechtssache C-209/23, RRC Sports, Rn. 282.